

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin in der Beschwerdesache Bf., vertreten durch BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Schubertstraße 62, 8010 Graz, über die Beschwerde vom 12.07.2018 gegen die Bescheide der belangten Behörde Finanzamt Graz-Stadt vom 11.06.2018 und 08.10.2018, betreffend **Zurückweisung eines Antrages auf Bescheidaufhebung gem. § 295 Abs 4 BAO** zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Bescheide werden – ersatzlos – aufgehoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahren nach der Aufhebung durch den VfGH 11. Dezember 2019 , E 184/2019-11

Der Beschwerdeführer, Bf., hat am 20.12.2017 einen Antrag gemäß § 295 Abs 4 BAO betreffend Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2006 vom 17.06.2014 gestellt, da dieser auf einem „Nicht-Bescheid“ basiert.

Dieser Antrag wurde seitens des Finanzamts mit Bescheid vom 11.06.2018 zurückgewiesen, weil die Eingabe nicht innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte.

Am 26.09.2018 hat der Bf. einen weiteren Antrag gemäß § 295 Abs 4 BAO auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2007 vom 17.06.2014 gestellt, da auch dieser auf einem „Nicht-Bescheid“ basiert.

Dieser Antrag wurde seitens des Finanzamts mit Bescheid vom 8.10.2018 zurückgewiesen, weil die Eingabe nicht innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte.

Das BFG hat erwogen

Der Verfassungsgerichtshof hat am 11.12.2019; E 184/2019 zu Recht erkannt, dass der Bf. durch das Erkenntnis des BFG vom 29.11.2018, RV/2100819/2018 wegen Anwendung

der verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung des § 295 Abs 4 BAO in seinen Rechten verletzt worden ist:

Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2019, G 159/2019 ua. hat der VfGH nämlich den Satz "Der Antrag ist vor Ablauf der für Wiederaufnahmsanträge nach § 304 maßgeblichen Frist zu stellen." in § 295 Abs. 4 BAO, BGBl. 194/1961, idF BGBl. I 70/2013 als verfassungswidrig aufgehoben.

Gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG wirkt die Aufhebung eines Gesetzes auf den Anlassfall zurück.

Dem in Art. 140 Abs. 7 B-VG genannten Anlassfall (im engeren Sinn), anlässlich dessen das Gesetzesprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, sind all jene Beschwerdefälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (VfSlg. 10.616/1985, 11.711/1988).

Da die VfGH-Beschwerde des Bf. am 15.1.2019 beim VfGH eingelangt ist, kommt ihr nach der Rechtsprechung Anlassfallwirkung zu. Es ist daher hinsichtlich des Anlassfalles so vorzugehen, als ob die als verfassungswidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zugrunde gelegten Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte.

Damit ist es nicht zulässig, die Anträge vom 20.12.2017 und vom 26.09.2018 wegen Fristversäumnis zurückzuweisen.

Die angefochtenen Zurückweisungsbescheide waren daher wie im Spruch ersichtlich aufzuheben.

Durch die Aufhebung sind die Anträge wiederum unerledigt. Das Finanzamt ist bei der Erledigung an die vom VfGH zuerkannte Anlassfallwirkung gebunden.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Graz, am 27. April 2020